

**Vergleich der Satzung über die Benutzung
von Obdachlosen- und Anschlussunterbringungsunterkünften**

	Aktuelle Satzung	Entwurf Neufassung Satzung
Div. §§	Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften	Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterbringungsunterkünften
§4 Abs. V Nr. 7	-/-	Elektronische Geräte in der Notunterkunft einbringen will, die über den in Abs. 2 aufgeführten Bedarf hinausgehen.
§ 5 Abs. I	Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.	Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Der Benutzer ist zu dem angehalten, auf sparsamen Umgang mit Energie zu achten.
§ 8 Abs. III und IV	-/-	Abs. III Von den Nutzern nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen werden von der Stadt auf Kosten des bisherigen Nutzers geräumt und in Verwahrung genommen. Sie sind binnen zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abzuholen. Verschmutzte Kleidung und Wäsche sowie Lebensmittel, die zurückgelassen wurden, werden sofort beseitigt. Abs. IV Bei Gegenständen, die nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt werden, wird unwiderruflich vermutet, dass der bisherigen Nutzer das Eigentum daran aufgegeben hat und die Stadt oder ihre Beauftragten deshalb anderweitig darüber verfügen können. Anschließend wird die Stadt eine Verwertung oder Vernichtung in die Wege leiten.
§ 13 Abs. II	Die Höhe der Gebühr einschließlich der Betriebskosten richtet sich nach der Art der Unterkunft. Sie beträgt für: Wohnungen im Eigentum der Stadt: 243,00 €, von der Stadt angemietete Wohnungen (außer Fohlenweideweg 33): 332,90 €, Fohlenweideweg 33: 201,60 € pro Wohnplatz und Kalendermonat. Bei Bezug eines Wohnplatzes in der Obdachlosenunterkunft im Fohlenweideweg 33 wird eine einmalige Gebühr von 77,00 € für Matratze und Bettwäsche fällig.	Die Höhe der Gebühr einschließlich der Betriebskosten richtet sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis. Das jeweilige Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Bei Bedarf und Bereitstellung durch die Stadt Sinsheim wird zudem eine einmalige Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten für Matratze und Bettwäsche fällig.

	Aktuelle Satzung	Entwurf Neufassung Satzung
§ 13 Ab. III	Für jedes Kind im Familienverbund, unabhängig vom Lebensalter, gilt eine um 50% ermäßigte Nutzungsgebühr.	Für jedes Kind im Familienverbund, welches zum Kindergeldbezug berechtigt ist , unabhängig vom Lebensalter, gilt eine um 50% ermäßigte Nutzungsgebühr.
§ 13 Abs. IV	-/-	Zur Gewährung der reduzierten Gebühr nach Abs. 3 ist im Zweifelsfall vom Gebührenschuldner gegenüber der Stadt Sinsheim der Kindergeldbescheid auf Anforderung vorzulegen.
§ 13 Abs. V	Bisher Absatz IV, durch Einfügen neuer Absatz IV jetzt Absatz V	
§ 13 Abs. VI und VII	-/-	Abs. VI Auf Antrag kann die Gebühr um 25 % reduziert werden, wenn der Gebührenschuldner und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der reduzierten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistungen zur Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben. Abs. VII Zur Gewährung der reduzierten Gebühr nach Abs. 6 muss der Gebührenschuldner gegenüber der Stadt Sinsheim durch Vorlage eines Arbeitsvertrages mit Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, des aktuellen Einkommenssteuerbescheides oder vergleichbarer Belege (z.B. Rentenbescheid) nachweisen, dass er nicht auf die in Ab. 6 genannten Transferleistungen angewiesen ist. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid auf jeweils sechs Monate ab Antragsdatum festgesetzt. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag verlängert, jedoch nur für maximal zwei Jahre gewährt werden.
§ 13 Abs. VIII	-/-	Soweit Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
§ 16 Nr. 11	-/-	Entgegen § 4 Absatz 5 Nr. 7 elektronische Geräte über den notwendigen Bedarf einbringt
§ 16 Nrn. 12 und 13	Bisher Nr. 11 und 12, durch Einfügen neue Nummer jetzt 12 und 13	
§ 16 N. 15	-/-	Entgegen § 7 Absatz 3 gegen die Hausordnung verstößt
§ 16 Nrn. 16	Bisher Nr. 14, durch Einfügen neue Nummer jetzt 16	

	Aktuelle Satzung	Entwurf Neufassung Satzung						
§ 17	Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften“ in der Fassung vom 30.11.1993 außer Kraft.	Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften“ in der Fassung vom 01.01.2018 außer Kraft.						
Hinweis	Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sinsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind	<p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Sinsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder • der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder • vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat. 						
Anlage 1	-/-	<p>Anlage 1 zu § 13 Abs. 2 der Satzung der Stadt Sinsheim über die Benutzung von Obdachlosen- und Anschlussunterbringungsunterkünften in der Fassung vom xx.xx.2023 Gebührenverzeichnis:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Art der Unterkunft</th> <th>Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten monatlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnplatz in einer stadteigenen oder von der Stadt angemieteten Unterkunft mit Ausnahme der Unterkunft Fohlenweideweg 33</td> <td>366,78 € pro Person</td> </tr> <tr> <td>Wohnplatz in der Unterkunft Fohlenweideweg 33</td> <td>269,19 € pro Person</td> </tr> </tbody> </table>	Art der Unterkunft	Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten monatlich	Wohnplatz in einer stadteigenen oder von der Stadt angemieteten Unterkunft mit Ausnahme der Unterkunft Fohlenweideweg 33	366,78 € pro Person	Wohnplatz in der Unterkunft Fohlenweideweg 33	269,19 € pro Person
Art der Unterkunft	Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten monatlich							
Wohnplatz in einer stadteigenen oder von der Stadt angemieteten Unterkunft mit Ausnahme der Unterkunft Fohlenweideweg 33	366,78 € pro Person							
Wohnplatz in der Unterkunft Fohlenweideweg 33	269,19 € pro Person							